

Montierbohrmaschine "Sans Rival"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **16 (1900)**

Heft 1

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nächsten Montag, den 9. April im Café du Nord in Zürich stattfindenden Monatsversammlung aufmerksam. Herr Dr. jur. Bircher, Rechtskonsulent des Gewerbeverbandes, hat sich bereit erklärt, über die eidg. Kranken- und Unfallversicherung zu sprechen. Mit Rücksicht darauf, daß bereits in 2 Versammlungen (im Café du Nord und im Schwurgerichtssaal) das Gesetz besprochen worden ist, wird Herr Dr. Bircher die Organisation und den Betrieb der Versicherung nur in gedrängter Kürze, soweit es die Orientierung der Versammlung erfordert, wiedergeben. Sein Hauptaugenmerk wird der Redner aber auf die speziell dem Arbeitgeber und Gewerbetreibenden aus dem Gesetze erwachenden Pflichten und Lasten richten und auch mit Rücksicht auf die der Haftpflichtgesetzgebung nicht Unterstehenden, die Vor- und Nachteile des Gesetzes in obiger Hinsicht und im allgemeinen hervorheben. Zum Schlusse wird der Hr. Referent einiges über die Rechtsprechung beifügen und einige Betrachtungen über die eventuellen Folgen einer Nichtannahme bringen. Wir bringen den tit. Sektionsvorständen unser Zirkular Nr. 40 in Erinnerung und hoffen, daß die ihnen nachträglich zugesandten Exemplare der Broschüre des Centralvorstandes in richtiger Weise verteilt und eingehendem Studium, sowie einer Besprechung im Schoße der Sektionen unterzogen wurde. Die vom Schweiz. Industriedepartement herausgegebene Erläuterung: „Die Versicherung und ihre Mittel“ kann auf dem Sekretariate, Untere Säune 11, eingesehen und bezogen werden.

In Anbetracht der eminenten Wichtigkeit des Haupttraktandums unserer nächsten Monatsversammlung, sowie auch in Rücksicht auf den in unserem Zirkular Nr. 40 gestellten Antrag, daß wir bei dieser Versammlung des Bestimmtesten auf einer definitiven Ansichtäußerung betr. Stellungnahme seitens unserer Sektion und Einzelmitglieder gegenüber dem vorliegenden Bundesgesetz beharren müssen, erwarten wir, daß die tit. Sektionsvorstände vollzählig, die Sektionsmitglieder, sowie unsere Einzelmitglieder Mann für Mann am nächsten Montag im Versammlungslokale erscheinen werden.

Alle übrigen Handwerker und Gewerbetreibenden von Zürich und Umgebung, sowie Interessenten und Freunde unserer Bestrebungen sind ebenfalls willkommen.

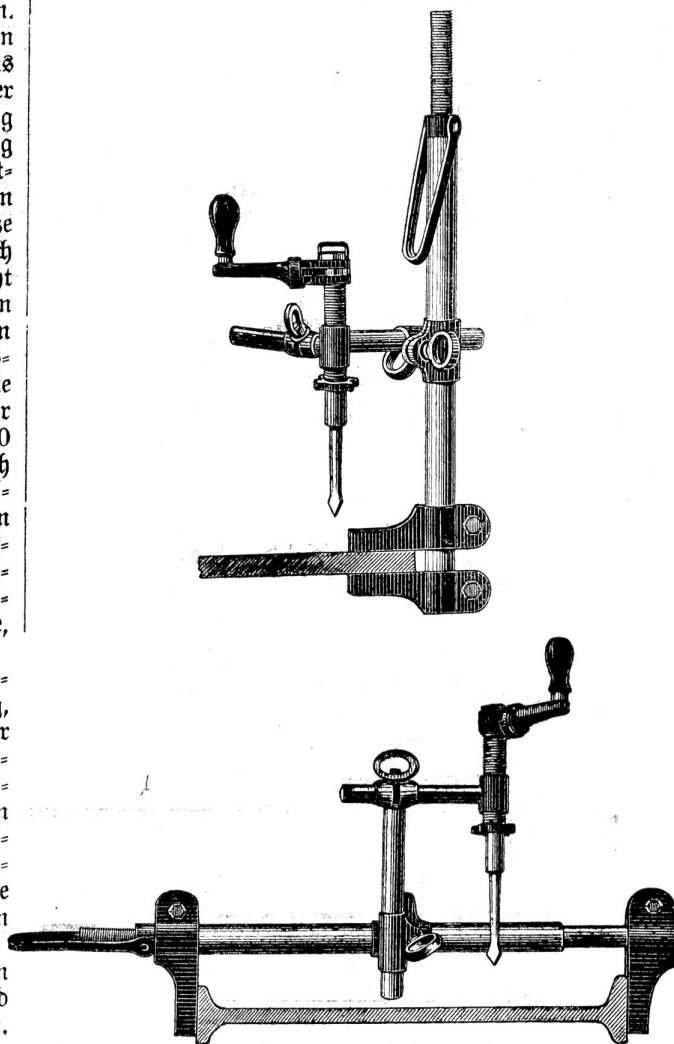
Montierbohrmaschine „Sans Rival.“

Nachstehend abgebildete Montierbohrmaschine „Sans Rival“ ist von einem Mechaniker erfunden und konstruiert worden, der aus Erfahrung die vielen Mängel der schon bestehenden Bohrmaschinen, die dem gleichen Zwecke dienen sollen, kennen gelernt hat, und etwas ganz praktisches bringen will. Sein Hauptaugenmerk richtete er auf leichte, sehr solide und vielseitige Stahlkonstruktion, die es ermöglicht, daß ein Mann, wenn er auch Laie in der Sache ist, sich derselben in allen Stellungen allein bedienen kann, da das lästige Nachschrauben von Stellschrauben und Suchen von Schraubenschlüsseln nicht notwendig ist, um sie an Gegenständen zu befestigen.

Der Hauptvorteil der neuen Montierbohrmaschine liegt darin, daß sie, wie aus der Zeichnung zu ersehen ist, stehend und liegend ohne Abänderung gebraucht werden kann; es kann z. B. ein L- oder anderer Balken an der Diele von unten auf von allen Seiten angebohrt werden, ohne jegliche Abänderung.

Die Rättschen-Vorrichtung rechts und links ermöglicht es, ganz nahe und parallel einer Wand in einen Winkel zu bohren. Der obere Fuß an der Röhre kann soweit verschoben werden, daß Gegenstände von 60 cm Breite gefaßt werden können. Wenn ein Loch gebohrt ist, so

wird die Mutter mit dem kleinen Bügel, welche sich oberhalb der Rättsche befindet, etwas angezogen, wodurch die Bohrspindel an die Bohrhülse gepreßt wird; dies bewerkstelligt ein gesamtes Rückwärtsgehen durch



treiben an der Kurbel, so daß der Bohrer aus dem Loch geht. — Die Bohrspindel ist hohl, und kann der Bohrer mit einem Stift ausgeschlagen werden.

Diese neueste Konstruktion dürfte in kurzer Zeit bei allen Schlossern, Installateuren, mech. Werkstätten, Maschinenfabriken u. Eingang finden und ist allein zu beziehen durch die Firma C. Kärcher & Co., Werkzeug- und Maschinengeschäft, Zürich I.

Verschiedenes.

Schweizer im Ausland. Herr Ingr. F. Schwarzenbach in Rüschlikon, Konfordsatzeometer und Kulturtechniker, hat von der griechischen Regierung den ehrenvollen Auftrag erhalten, auf der Insel Korfu bedeutende Entsumpfungsarbeiten auszuführen. Herr Schwarzenbach ist bereits in Korfu eingetroffen.

Bauwesen in St. Gallen. Der Gemeinderat von St. Gallen hat das von der Baukommission vorgelegte Projekt einer Verbindung von der Tempelackerstraße (Einnündung der Bedastraße) nach der Kleinbergstraße (Einnündung gegenüber der „Löwengrube“) im Kostenvoranschlag von Fr. 7500 genehmigt und ebenso ein solches betr. eine Verbindung von der Tigerbergstraße (unterhalb der Villa „Edelweiß“) nach der Winkelriedstraße (oberhalb der Villa „Rosa“), wovon jedoch vorerst nur das Teilstück zwischen letztgenannter Straße